

AZ: 43-1711.4/3 Mi

Immissionsschutzgesetze und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung und Betrieb einer Holzvergasungsanlage (Anlage nach Nr. 1.14.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) mit nachgeschaltetem Gas-BHKW (Anlage nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV), einer Dampfkesselanlage (Anlage nach Nr. 8.1.1.5 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV), eines erdgasbetriebenen Spitzenlastkessels sowie eines Warmwasserkessels in 94554 Moos, Schlossallee 3, auf dem Grundstück Fl. Nr. 539/9 der Gemarkung Langenisarhofen, Gemeinde Moos

Antragsteller: Bayernwerk Natur GmbH, Carl-von-Linde-Straße 38, 85716 Unterschleißheim
Betreiber: Arco Clean Energy GmbH & Co. KG, Preysingstraße 27, 94554 Moos
Bauherr: Arco Clean Energy GmbH & Co. KG, Preysingstraße 27, 94554 Moos

hier: Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG:

Die Bayernwerk Natur GmbH, Carl-Linde-Straße 38, 85716 Unterschleißheim, bzw. die Arco Clean Energy GmbH & Co. KG, Preysingstraße 27, planen auf dem Grundstück Fl. 539/9 der Gemarkung Langenisarhofen, Gemeinde Moos, in 94554 Moos, Schlossallee 3, die Errichtung und den Betrieb einer Energieerzeugungsanlage.

Die geplante Energieerzeugungsanlage besteht aus folgenden Hauptkomponenten:

1. Holzvergaseranlage (Anlage nach Nr. 1.14.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) mit anschließender Verstromung des Gases mittels Gasmotor-BHKW (Brennstoff: naturbelassenes Holz) und einer FWL von 3,527 MW (Anlage nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)
2. Dampfkesselanlage zur Deckung der Mittellast (Brennstoff: naturbelassenes Holz und Altholz der Kategorie AI) mit einer FWL von 1,925 MW (Anlage nach Nr. 8.1.1.5 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)
3. Erdgasbetriebener Spitzenlastkessel mit einer FWL von 5,704 MW
4. Kessel zur Warmwassererzeugung für das angeschlossene Wärmenetz (Brennstoff: naturbelassenes Holz und Altholz der Kategorie AI) mit einer FWL von 530 kW

Für den Betrieb dieser Hauptkomponenten werden folgende Nebeneinrichtungen errichtet:

- Bandtrockner für naturbelassene Holzhackschnitzel
- Siebanlage für naturbelassene Holzhackschnitzel
- Waage

Das Gesamtvorhaben unterliegt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Bei dem BHKW handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 zum UVPG. Die Dampfkesselanlage ist eine Anlage nach Nr. 8.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Beide Anlagen sind in der Spalte 2 dieses Anhangs mit einem „S“ gekennzeichnet.

Für das Vorhaben ist somit eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgeschrieben.

Der Vorhabensträger hat dazu –neben den immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen und den zugehörigen Sachverständigengutachten- den Bericht Nr. M167381/01 der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 02.04.2024 über die standortbezogene Vorprüfung nach UVPG vorgelegt.

Die Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe ist nach § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Mit dem Vorhaben sind Luftschadstoffemissionen verbunden, die über die neu geplanten bis zu 24 m hohen Schornsteine in die Atmosphäre abgeleitet werden. Auf Basis der Austrittshöhe ergibt sich ein Untersuchungsgebiet von 1.200 m um den Emissionsschwerpunkt, welcher konservativ auf 1.500 m erweitert wird.

Der Vorhabenträger geht in dem von ihm vorgelegten Bericht davon aus, dass im Untersuchungsgebiet, d. h. im Umkreis von 1.500 m um den Emissionsschwerpunkt, besondere örtliche Gegebenheiten gegeben sind.

In der zweiten Stufe ist daher unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre.

Die UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Merkmale des Vorhabens

Bei der Holzvergasungsanlage handelt es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme aus fester Biomasse. Das eingesetzte Verfahren beruht auf der Vergasung des Rohstoffes und anschließenden Verwertung im einem Gasmotor mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,527 MW.

In der Anlage kommt als Brennstoff ausschließlich naturbelassenes Holzhackgut zum Einsatz.

Die Dampfkesselanlage zur Deckung der Mittellast verfügt über eine Feuerungswärmeleistung von 1,925 MW. Als Brennstoff wird naturbelassenes Holz und Altholz AI eingesetzt.

Zur Abdeckung der Spitzenlast wird der im Bestand bereits vorhandene erdgasbetriebene Spitzenlastkessel genutzt. Die Feuerungswärmeleistung des Spitzenlastkessels liegt bei 5,704 MW.

Die Feuerungswärmeleistung des Warmwasserkessels für die ergänzende Warmwassererzeugung liegt bei 530 kW. Als Brennstoff kommt dafür naturbelassenes Holz und Altholz AI zum Einsatz.

Die Gesamtanlage ist für den unbemannten Dauerbetrieb ausgelegt (Montag bis Sonntag, 00 Uhr bis 24 Uhr).

Die Aufstellung der Dampfkesselanlage, des Spitzenlastkessels sowie des Warmwasserkessels erfolgt im bereits vorhandenen Betriebsgebäude. Zur Aufstellung des Vergasers und des BHKW wird ein eigenes Gebäude errichtet, welches südöstlich an den Bestand angrenzt. Der Bandrockner und die Siebanlage werden an der bereits bestehenden Lagerhalle errichtet.

Der Betrieb der Feuerungsanlagen und des Bandrockners ist mit Luftschadstoffemissionen verbunden. Zur Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen wurde daher ein Luftgutachten erstellt. Der Betrieb der Energieerzeugungsanlage ist darüber hinaus auch mit Schallemissionen verbunden. Zu deren Beurteilung wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt.

Standort des Vorhabens einschl. Art und Merkmal möglicher Auswirkungen

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl. Nr. 539/9 der Gemarkung Langenisarhofen, Gemeinde Moos, liegt im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) und ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Moos als Gewerbefläche dargestellt.

Das Grundstück wird bereits seit Jahren für Zwecke der Energieerzeugung genutzt.

Der Betriebsstandort befindet sich außerhalb von ausgewiesenen FFH-Gebieten. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ liegt bereits außerhalb des Untersuchungsgebietes. Das Untersuchungsgebiet wird jedoch im nordöstlichen Randbereich vom SPA-Gebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ tangiert.

Zum Vorhaben wurde daher eine FFH-Vorprüfung erstellt.

Im Bereich des Betriebsgeländes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG; im Untersuchungsgebiet sind dagegen gesetzlich geschützte Biotop vorhanden.

Auf dem Vorhabenstandort befinden sich kleinflächige Teile des Bodendenkmals D-2-7243-0154. Entsprechend ergibt sich grundsätzlich eine Empfindlichkeit des Standortes gegenüber in den Boden eingreifenden Maßnahmen.

Art und Merkmal der möglichen Auswirkungen

Die bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme ist mit keinen relevanten Beeinträchtigungen verbunden.

Im Betrieb gehen von der Energieerzeugungsanlage Geräusche aus, die im Umfeld des Anlagenstandortes zu Geräuschemissionen führen können.

Die relevanten sich durch das Vorhaben ergebenden Schallimmissionen wurden im schalltechnischen Gutachten untersucht. Die dabei ermittelten Beurteilungspegel für den Vollastbetrieb der Energieerzeugungsanlage bei maximal zu erwartendem regulären Fahrverkehr zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den zu betrachtenden Immissionsorten tagsüber um mindestens 10 dB(A) und nachts um mindestens 7 dB(A) unterschritten werden.

Durch die hervorgerufenen Schallimmissionen sind erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Menschen und der Umwelt nicht zu erwarten.

Das Vorhaben ist mit Wirkfaktoren verbunden, die potentiell geeignet sind erhebliche Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebieten hervorzurufen.

In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass allenfalls die vorhabenbedingten Luftschadstoffe potentiell geeignet sind, erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen hervorzurufen. Die Untersuchung der jeweiligen Einwirkbereiche einzelner Wirkpfade zeigt, dass lediglich die Immissionsbeiträge zur Stickstoffoxidkonzentration das Abscheidekriterium überschreiten. Eine Bewertung der Gesamtbelastung zeigt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Stickstoff- und Säuredeposition sowie Immissionsbeiträge zur Schwefeldioxid-Konzentration unterschreiten das Abscheidekriterium und sind somit ebenfalls nicht geeignet, erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen hervorzurufen.

Insgesamt ist das Vorhaben als FFH-verträglich einzustufen.

Nach aktueller Rechtsprechung sind in Bezug auf die Stickstoffdeposition die Bewertungsmaßstäbe einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung auch zur Bewertung von Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen nach §30 BNatSchG anzuwenden. Die Ergebnisse von Ausbreitungsrechnungen in Bezug zur Lage umliegender gesetzlich geschützter Biotope zeigen, dass im Einwirkungsbereich der Stickstoffdeposition (>0,3 kg/(ha·a)) keine gesetzlich geschützten Biotope gelegen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Der Bereich des geplanten Neubaus ist im Bestand versiegelt und wurde bereits im Zuge vorhergehender baulicher Maßnahmen von der Kreisarchäologie zur Bebauung freigegeben.

Erhebliche Auswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, sind daher nicht gegeben.

Ergebnis

Die erfolgte Prüfung hat ergeben, dass durch das Neuvorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht damit nicht (§7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.
Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 43, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, eingesehen werden.

Deggendorf, 16.10.2024
Landratsamt Deggendorf

B i s c h o f f
Regierungsdirektorin